

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: ABN AMRO Funds EdenTree European Sustainable Equities
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EZ6OEX5H1FKA94

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 50%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 15%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt? [

Der ABN AMRO Funds EdenTree European Sustainable Equities (der „Teilfonds“) verfolgt eine multithematische nachhaltige Anlagestrategie. Der Teilfonds wird aus Emittenten bestehen, die ein Engagement in vier langfristigen Nachhaltigkeitsthemen aufweisen: (i) „Bildung“, (ii) „Gesundheit und Wohlbefinden“, (iii) „Soziale Infrastruktur“ und (iv) „Nachhaltige Lösungen“.

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds soll sich am Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 ausrichten, in dem sich die Regierungen der Welt verpflichtet haben, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Der Teilfonds zielt darauf ab, für das Portfolio eine aggregierte Temperatur von weniger als 2°C zu erreichen, indem er den externen Datenanbieter ISS und insbesondere dessen Scenario Alignment-Daten nutzt, die auf dem Sustainable Development Scenario der Internationalen Energieagentur basieren. Der Ansatz basiert auf drei Klimaszenarien, die die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrem Bericht World Energy Outlook 2019 vorgestellt hat. Der Bericht enthält drei Szenarien: Sustainable Development Scenario (SDS), Stated Policy Scenario (STEPS) und Current Policy Scenario (CPS). Jedes Szenario geht von einer bestimmten Höhe des CO₂-Budgets und des Temperaturanstiegs im Jahr 2050 aus. Jedes Szenario ist an ein CO₂-Budget gebunden. Ein CO₂-Budget legt fest, wie viel fossiler Kohlenstoff weltweit verbrannt werden kann, um eine bestimmte Temperatur zu halten. Das CO₂-Budget ändert sich je nach Szenario. Um beispielsweise innerhalb der Grenzen des SDS zu bleiben, kann weniger Kohlenstoff verbrannt werden als bei den Szenarien, die von einem erheblichen Temperaturanstieg ausgehen, d. h. beim CPS. Der Teilfonds stützt sich auf den Kurs des Sustainable Development Scenario, der vollständig auf das Übereinkommen von Paris ausgerichtet ist, den Anstieg der globalen Temperaturen auf „deutlich unter 2 °C zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Anstieg auf 1,5 °C zu beschränken“. Der Ansatz steht im Einklang mit den Erwartungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission in Bezug auf den Umfang der Treibhausgasemissionen, die Berechnungen und die Methoden für die Zielvorgaben. Darüber hinaus investiert der Teilfonds im Rahmen seines sozialen nachhaltigen Investitionsziels in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zu sozialen Lösungen leisten. Zur Definition des nachhaltigen Anlageuniversums wird ein „Pass-Fail“-Ansatz verwendet, der eine Reihe von Kriterien umfasst. Das DNSH-Prinzip wird stets auf das gesamte Anlageuniversum

angewendet.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der nachhaltigen Ziele des Teilfonds bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Analyse bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren wird systematisch in den Anlageentscheidungsprozess integriert. Die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele wird anhand der Investitionen in Wertpapiere bewertet, die wirtschaftliche Aktivitäten finanzieren, die wesentlich zu den oben genannten ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Zur Definition des nachhaltigen Anlageuniversums wird ein „Pass-Fail“-Ansatz verwendet, der eine Reihe von Kriterien umfasst. Es werden ausschließlich die unten genannten Kriterien verwendet, um den nachhaltigen Charakter einer Investition zu definieren. Das DNSH-Prinzip wird stets auf das gesamte Anlageuniversum angewendet. Um für die Aufnahme in das Anlageuniversum in Frage zu kommen, müssen die Emittenten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- o Ein Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufweisen. Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS und differenziert die Ziele eines Emittenten wie folgt: „Kein Ziel“, „Kein ambitioniertes Ziel“, „Ambitioniertes Ziel“, „Verbindliches wissenschaftsbasiertes Ziel“ (Committed Science Based Target) oder „Genehmigtes wissenschaftsbasiertes Ziel“ (Approved Science Based Target), basierend auf der Existenz und Qualität von Zielen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Emittenten, die „Kein Ziel“ haben.
- o Ausrichtung auf das Sustainable Development Scenario der Internationalen Energieagentur (IEA) für den gesamten analysierten Zeitraum (bis 2050). Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS und gibt das Jahr an, in dem die geschätzten künftigen CO₂-Emissionen des Unternehmens nicht mehr mit dem geschätzten CO₂-Emissionsbudget des Emittenten übereinstimmen, das dem IEA-SDS entsprechen muss. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Emittenten, die nicht auf das IEA SDS-Szenario bis 2050 ausgerichtet sind.
- o Erreichung eines positiven aggregierten SDG Social Solutions Score unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS. Mit diesem Kriterium werden die allgemeinen, aggregierten Auswirkungen des Produktportfolios eines Emittenten auf die Erreichung sozialer Ziele bewertet. Bei Unternehmensemittenten berücksichtigt der SDG Solutions Score nur die am stärksten ausgeprägten Zielwerte, d. h. den höchsten positiven und/oder den niedrigsten negativen Wert, basierend auf den positiven und negativen Auswirkungen auf die sozialen Ziele. Der SDG Solutions Score errechnet sich aus der Summe der höchsten positiven und der niedrigsten negativen Zielbewertung auf einer Skala von -10,0 bis 10,0. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Unternehmen mit einer negativen und neutralen Bewertung.
- o Der externe Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft vereinbaren einen Weg der Mitwirkung im Unternehmen, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Erfüllung eines oder mehrerer dieser Kriterien führen könnte (z. B. Mitwirkung in Bezug auf die SBTi).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Das Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm - DNSH) wird unter Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 aufgeführt sind, zusammengestellt. Der Teilfonds berücksichtigt alle Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in Tabelle 1 von Anhang 1 aufgeführt sind und auf die Unternehmen, in die investiert wird, zutreffen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds den PAI Nr. 4 in Tabelle 2 von Anhang 2 in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird. Dieser bezieht sich auf Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Der Teilfonds berücksichtigt auch den PAI Nr. 15 in Tabelle 3 von Anhang 1 in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird. Dieser bezieht sich auf fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Teilfonds berücksichtigt die negativen Auswirkungen seiner Anlagen auf die Gesellschaft und die Umwelt durch eine Kombination aus Portfoliomanagemententscheidungen, Engagement und dem Ausschluss von Emittenten, die mit kontroverserem Verhalten oder kontroversen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden.

Der Teilfonds berücksichtigt bei seinen Portfoliomanagemententscheidungen und r Mitwirkungstätigkeiten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) 1 bis 14 und 16 gemäß Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 wie folgt:

- Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser und Abfall (d. h. PAI 1 bis PAI 9)
- fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (d.h. PAI 11)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (d. h. PAI 12)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (d. h. PAI 13)

Weitere PAI werden gemäß der Ausschlussliste des Teilfonds berücksichtigt:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (d. h. PAI 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (d. h. PAI 14)

In Bezug auf Tabelle 2 berücksichtigt der Teilfonds den Indikator „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ (d. h. PAI 4) bei Portfoliomanagemententscheidungen und Mitwirkungstätigkeiten.

In Bezug auf Tabelle 3 betrachtet der Teilfonds den Indikator „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ als Teil der Ausschlüsse (d. h. PAI 15).

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds orientieren sich an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht „grundlegenden“ Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (in Bezug auf Themen, die als grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelten, z. B., Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) und der Internationalen Menschenrechtskonvention.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionen auf die Gesellschaft und die Umwelt durch eine Kombination aus Portfoliomanagemententscheidungen, Mitwirkung und dem Ausschluss von Emittenten, die mit kontroverserem Verhalten oder kontroversen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden.

Der Teilfonds berücksichtigt bei seinen Portfoliomanagemententscheidungen und r Mitwirkungstätigkeiten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) 1 bis 14 und 16 gemäß Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 wie folgt:

- Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser und Abfall (d. h. PAI 1 bis PAI 9)
- fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (d.h. PAI 11)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (d. h. PAI 12)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (d. h. PAI 13)

Weitere PAI werden gemäß der Ausschlussliste des Teilfonds berücksichtigt:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (d. h. PAI 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (d. h. PAI 14)

In Bezug auf Tabelle 2 berücksichtigt der Teilfonds den Indikator „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ (d. h. PAI 4) bei Portfoliomanagemententscheidungen und Mitwirkungstätigkeiten.

In Bezug auf Tabelle 3 betrachtet der Teilfonds den Indikator „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ als Teil der Ausschlüsse (d. h. PAI 15).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein

Kommission geprüft und die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen den relevanten Datenpunkten zugeordnet, die von ihren Anbietern für nichtfinanzielle Daten abgedeckt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Portfolio strebt ein Engagement in Emittenten an, die ein Engagement in vier langfristigen Nachhaltigkeitsthemen aufweisen: Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden, soziale Infrastruktur und nachhaltige Lösungen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagephilosophie des externen Anlageverwalters basiert auf der Erkenntnis, dass Performance und Prinzipien untrennbar miteinander verbunden sind, wenn es darum geht, langfristige Anlagerenditen für Kunden zu erzielen. Der externe Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beständige, langfristige Renditen mit höherer Wahrscheinlichkeit durch verantwortungsvolle Investitionen in nachhaltige Unternehmen erzielt werden. Der Teilfonds verfolgt eine aktive, langfristige, wertorientierte Anlagephilosophie, bei der Unternehmen identifiziert werden, die auf der Grundlage einer Vielzahl verschiedener Kennzahlen zu attraktiven Bewertungsniveaus gehandelt werden.

Der externe Anlageverwalter verfolgt einen integrierten Ansatz, bei dem die Anlage- und SRI-Argumente in Bezug auf jede Aktienidee gemeinsam betrachtet werden. Das ursprüngliche Anlageuniversum besteht aus allen Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung, die in europäischen Industrieländern notiert sind. Die relativ strikten ESG-Kriterien sind ein wichtiges Element bei der Definition des endgültigen Anlageuniversums des externen Anlageverwalters. Der externe Anlageverwalter führt sowohl negative als auch positive Screenings durch.

Die internen Experten des externen Anlageverwalters für verantwortungsvolles Investieren führen eine gründliche Analyse der wichtigsten Risikofaktoren für das Unternehmen und den Sektor durch, wobei sie sich auf eine Vielzahl von Quellen stützen, darunter von den Unternehmen erstellte Berichte, Marktkenntnisse und Untersuchungen Dritter. Der externe Anlageverwalter ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die über einen ausgereiften Ansatz für das ESG-Risikomanagement verfügen. Alle Investitionen werden einer ESG/Verantwortungs-Prüfung unterzogen, die sechs Bereiche des Geschäftsrisikos berücksichtigt (d. h. Umwelt und Klimawandel, Geschäftsethik, Gemeinwesen, Beschäftigung und Arbeit, Menschenrechte und Unternehmensführung). Der externe Anlageverwalter strebt eine positive Entwicklung in allen sechs ESG-Bereichen über einen Zeitraum von 3–5 Jahren an.

Im Rahmen des Prozesses bezieht der externe Anlageverwalter 4 Themen (d. h. Bildung, Gesundheit und Wohlbefinden, soziale Infrastruktur und nachhaltige Lösungen) ein, die positive Auswirkungen berücksichtigen. Im Rahmen des Themas nachhaltige Lösungen versucht der Teilfonds, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem er in erster Linie in Unternehmen investiert, die auf dem Weg zu einer CO₂-freien Wirtschaft führend sind und entweder einen von der SBTi Plan genehmigten Emissionsreduktionsplan oder einen ehrgeizigen Plan zur Verringerung der CO₂-Emissionen haben, auf einen Plan zur Verringerung der CO₂-Emissionen hinarbeiten oder Lösungen anbieten, die zu einer CO₂-freien Wirtschaft beitragen. Nachhaltigkeit wird bei den Investitionsentscheidungen als wichtiger „Veränderungsmotor“ angesehen. Das Engagement ist ein wichtiger Teil des Anlageprozesses. Der externe Anlageverwalter engagiert sich bei den Unternehmen, in die er investiert, direkt, in Zusammenarbeit mit seinen Kollegen und durch Initiativen zu verschiedenen ESG-Themen. EdenTree lässt sich auf sowohl langfristige als auch kurzfristige taktische Mitwirkung ein.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- die in der folgenden Tabelle definierte Ausschlussliste der Verwaltungsgesellschaft:

Unternehmensausschlüsse aufgrund von internationalen Standards und Richtlinien

Ausschlusskriterien

Unternehmen, die die Grundsätze des UN Global Compact nicht einhalten	Nein
Unternehmen, die die verbindlichen Normen und Konventionen der Offenlegungsverordnung für nachhaltige Investitionen nicht einhalten	Nein
Unternehmen, die in der ABN AMRO Investment Exclusion List (IEL) aufgeführt sind	Nein
Unternehmen, die in der AAIS Good Governance Blacklist aufgeführt sind	Nein
Unternehmensausschlüsse aufgrund von Umsatzschwellenwerten	Ausschlusskriterien
Produktion von Erwachsenenunterhaltung	>5 %
Umstrittene Waffen – direkter Besitz	Nein
Umstrittene Waffen – indirekter Besitz (Beteiligung)	>10 %
Militärische Aufträge – Waffen	>0 %
Militärische Aufträge – Produkte und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen	>5 %
Kleinwaffen	>0 %
Pelz- und Speziallederherstellung	>5 %
Nicht-konventionelle fossile Brennstoffe (Öl- und Gasexploration in der Arktis, Förderung von Ölsand und Schiefergas)	Kombinierte Umsätze >5 %
Kraftwerkskohle – Gewinnung	>5 %
Kraftwerkskohle – Erzeugung von elektrischem Strom	>10 %
Cannabis (nicht-medizinische Zwecke)	>5 %
Glücksspiel	>5 %
genetisch veränderte Organismen	>5 %
Tabakproduzenten	>0 %
Tabakprodukte – Verwandte Produkte/Dienstleistungen	>5 %
Tabakprodukte – Einzelhandel und/oder Vertrieb	>50 %

Bei der vorstehenden Tabelle handelt es sich um eine nicht erschöpfende Liste von Ausschlüssen, die sich im Laufe der Zeit (ohne vorherige Ankündigung) ändern kann.

- Unternehmen, die die ESG-Eignungsanalyse des externen Anlageverwalters nicht bestehen, wie in der ESG-/Verantwortlichkeitsprüfung des externen Anlageverwalters definiert. Alle Investitionen werden einer ESG-/Verantwortlichkeitsprüfung unterzogen, die sechs Bereiche des Geschäftsrisikos berücksichtigt (d. h. Geschäftsethik, Gemeinwesen, Unternehmensführung, Beschäftigung und Arbeit, Umwelt und Klimawandel, Menschenrechte). Der externe Anlageverwalter strebt eine positive Entwicklung in allen sechs ESG-Bereichen über einen Zeitraum von 3–5

Jahren an. Alle Unternehmen, die die ESG-/Verantwortlichkeitsprüfung des externen Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

- Zulässigkeitskriterien für nachhaltige Investitionen (die nachstehenden Kriterien sind unter Umständen nicht kumulativ):
 - o Ein Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen aufweisen. Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS und differenziert die Ziele eines Emittenten wie folgt: „Kein Ziel“, „Kein ambitioniertes Ziel“, „Ambitioniertes Ziel“, „Verbindliches wissenschaftsbasiertes Ziel“ (Committed Science Based Target) oder „Genehmigtes wissenschaftsbasiertes Ziel“ (Approved Science Based Target), basierend auf der Existenz und Qualität von Zielen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Emittenten, die „Kein Ziel“ haben.
 - o Ausrichtung auf das Sustainable Development Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) für den gesamten analysierten Zeitraum (bis 2050). Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS und gibt das Jahr an, in dem die geschätzten künftigen CO2-Emissionen des Unternehmens nicht mehr mit dem geschätzten CO2-Emissionsbudget des Emittenten übereinstimmen, das dem IEA-SDS entsprechen muss. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Emittenten, die nicht auf das IEA SDS-Szenario bis 2050 ausgerichtet sind.
 - o Erreichung eines positiven aggregierten SDG Social Solutions Score unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das Kriterium beruht auf Daten des externen Anbieters ISS. Mit diesem Kriterium werden die allgemeinen, aggregierten Auswirkungen des Produktportfolios eines Emittenten auf die Erreichung sozialer Ziele bewertet. Bei Unternehmensemittenten berücksichtigt der SDG Solutions Score nur die am stärksten ausgeprägten Zielwerte, d. h. den höchsten positiven und/oder den niedrigsten negativen Wert, basierend auf den positiven und negativen Auswirkungen auf die sozialen Ziele. Der SDG Solutions Score errechnet sich aus der Summe der höchsten positiven und der niedrigsten negativen Zielbewertung auf einer Skala von -10,0 bis 10,0. Zu den nicht zulässigen Emittenten zählen Unternehmen mit einer negativen und neutralen Bewertung.
 - o Der externe Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft vereinbaren einen Weg der Mitwirkung im Unternehmen, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Erfüllung eines oder mehrerer dieser Kriterien führen könnte (z. B. Mitwirkung in Bezug auf die SBTi).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen ihrer „Richtlinie zur guten Unternehmensführung“ stellt die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds fest, ob ein Unternehmen keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Unternehmen, die keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, werden aus dem ursprünglichen Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen. Als Datenquelle für alle nachstehend genannten Kriterien und für die Definition des Pass/Fail-Tests der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird Sustainalytics verwendet.

SFDR-Komponente	Indikator	Ausschlusskriterien:	Beschreibung
-----------------	-----------	----------------------	--------------

Solide Managementstruktur	UN Global Compact - Prinzip 10	Watchlist und Nichteinhaltungsstatus	Prinzip 10 des UN Global Compact bezieht sich auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, und legt fest, dass Unternehmen gegen Korruption in jeder Form, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen sollten.
Solide Managementstruktur	Bewertung von Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung	Hoch und schwerwiegend (entspricht den Stufen 4/5 und 5/5)	Im Rahmen der Kontroversen-Bewertung werden die folgenden Themen behandelt: Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Sanktionen sowie die Zusammensetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane.
Mitarbeiterbeziehungen	UN Global Compact – Prinzipien 3, 4, 5 und 6	Watchlist und Nichteinhaltungsstatus	Die Prinzipien 3, 4, 5 und 6 des UN Global Compact beziehen sich auf Arbeitsbedingungen. Die Prinzipien besagen, dass Unternehmen die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wahren sollen.
Mitarbeiterbeziehungen	Bewertung sozialer Kontroversen	Hoch und schwerwiegend (entspricht den Stufen 4/5 und 5/5)	Im Rahmen der Kontroversen-Bewertung werden die folgenden Themen behandelt: Vereinigungsfreiheit, Kinder-/Zwangsarbeit, Arbeitsschutz, Community Relations, Achtung der Menschenrechte, Arbeitsstandards, Diskriminierung und Belästigung.
Einhaltung der Steuervorschriften	Bewertung von Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung	Hoch und schwerwiegend (entspricht den Stufen 4/5 und 5/5)	Im Rahmen der Kontroversen-Bewertung werden Steuerumgehung und Steuerflucht berücksichtigt.
Vergütung der Mitarbeiter	Bewertung von Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung	Hoch und schwerwiegend (entspricht den Stufen 4/5 und 5/5)	Im Rahmen der Kontroversen-Bewertung wird die Vergütung berücksichtigt

Der externe Anlageverwalter ist der Ansicht, dass starke Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen zu einer besseren Steuerung von ESG-Risiken und -Chancen führen sollten. Dieser externe Anlageverwalter bewertet potenzielle Investitionen im Hinblick auf Aspekte wie Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Struktur der Leitungs- und

Kontrollorgane, Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Vergütungspraktiken, Rechnungslegungs- und Steuerpraktiken, politische und Lobbying-Praktiken sowie die Einbeziehung von Stakeholdern. Der externe Anlageverwalter überprüft Richtlinien wie Verhaltenskodizes und Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie die Compliance-Infrastruktur, um die Unternehmensführungspraktiken zu beurteilen. Der externe Anlageverwalter untersucht die Geschichte und das Verhaltensmuster der Unternehmen in den letzten fünf Jahren und bewertet die Beseitigung von Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung.

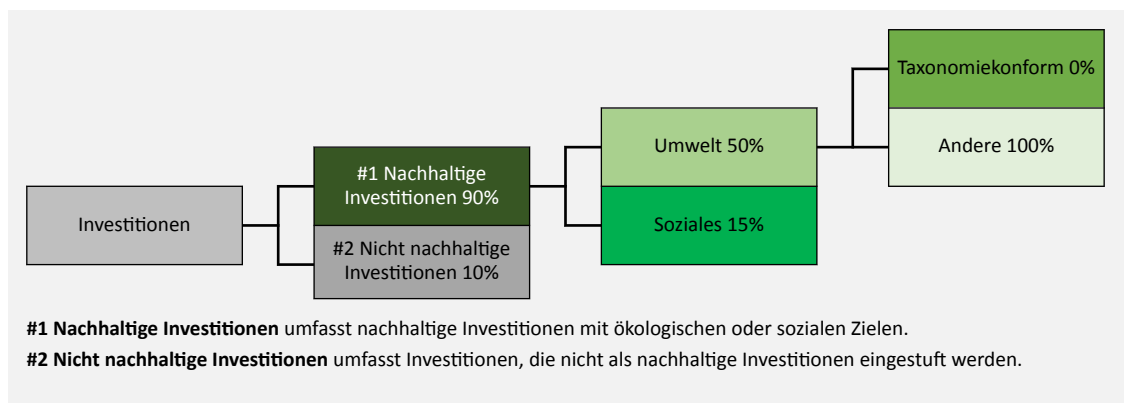


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die gemäß dem geltenden nachhaltigen Anlageprozess als „zulässig“ eingestuft wurden, also in Investitionen, die als nachhaltig definiert sind (#1 Nachhaltige Investitionen). Die firmeneigene Nachhaltigkeitsanalyse des externen Anlageverwalters deckt 100 % der Anlagen unter „#1 Nachhaltige Investitionen“ ab. #1 Nachhaltige Investitionen umfasst mindestens 50 % der Vermögenswerte mit ökologischen und 15 % mit sozialen Zielen. Investitionen mit ökologischen Zielen werden in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Bis zu 10 % der Anlagen entsprechen nicht diesen Merkmalen (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). #2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Derivate, Sichteinlagen einschließlich Barmitteln, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten werden. Diese werden als eine Technik zur effizienten Portfolioverwaltung für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt. Der Anteil und die Verwendung von Investitionen, die als nicht nachhaltig angesehen werden, beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da die betreffenden Investitionen in Bezug auf dieses Ziel neutral sind. Außerdem werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nur dann auf die zugrunde liegenden Investitionen angewandt, wenn sie relevant sind. Die Art dieser Vermögenswerte beeinträchtigt nicht die vom Teilfonds verfolgten nachhaltigen Ziele. Eine ausführlichere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds ist im Prospekt dieses Teilfonds zu finden.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

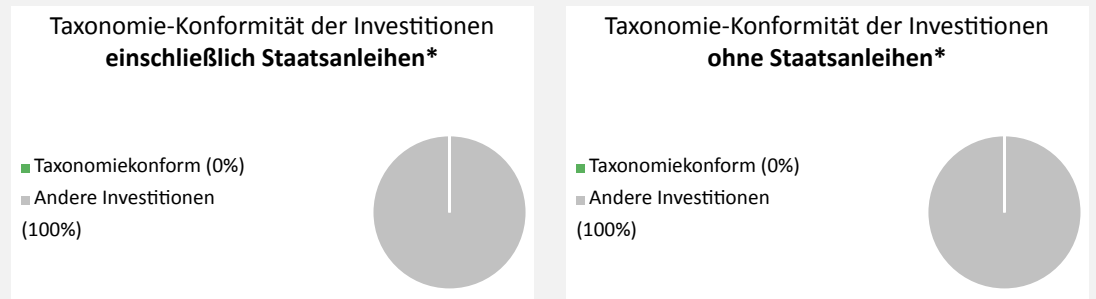
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds mit einem Umweltziel sind nicht mit der EU-Taxonomie konform (d. h. 0 %), da die Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten getätigt werden, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten (d.h. 0%), da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, verpflichtet.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 50 % nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialem Ziels zu tätigen..



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Derivate, Sichteinlagen einschließlich Barmitteln, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank gehalten werden. Diese werden als eine Technik zur effizienten Portfolioverwaltung für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt. Der Anteil und die Verwendung von Investitionen, die als nicht nachhaltig angesehen werden, beeinträchtigt nicht die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da die betreffenden Investitionen in Bezug auf dieses Ziel neutral sind. Außerdem werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nur dann auf die zugrunde liegenden Investitionen angewandt, wenn sie relevant sind. Die Art dieser Vermögenswerte beeinträchtigt nicht die vom Teilfonds verfolgten nachhaltigen Ziele. Eine ausführlichere Beschreibung der spezifischen Vermögensallokation dieses Teilfonds ist im Prospekt dieses Teilfonds zu finden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Für diesen Teilfonds wurde kein spezifischer ESG-bezogener Index bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Nachhaltige Anlagepolitik von ABN AMRO Investment Solution:

<https://www.abnamroinvestmentsolutions.com/en/socially-responsible-investment-abn-amro-investment-solutions/sustainability-related-disclosures.html>

- Dokumente des Teilfonds:

<https://www.abnamroinvestmentsolutions.com/en/fund-range/fund-range.html>